



Zeichnerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsplanes
- Mischgebiet
- 0,6 Grundflächenzahl
- 0,8 Geschossflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- o offene Bauweise
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Abgrenzung unterschiedlichen Nutzung
- Straßenverkehrsfläche
- Sichtdreieck mit Schenkellänge

Erläuterungen

- vorhandene Bebauung
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- Flurstücknummern

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Münster hat den Bebauungsplan Nr. 48 „Lärchenweg“, 2. Änderung, nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 30.09.2010 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Münster, den 14.12.2010

Wötle
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Lärchenweg“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 20.12.2010 in der Böhme-Zeitung bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 20.12.2010 rechtswirksam geworden.

Münster, den 21.12.2010

Wötle
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Lärchenweg“ ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Münster, den

Bürgermeister

Textliche Festsetzungen

1. Im Mischgebiet (MI) sind Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten gem. § 6 Abs. 2 Nrn. 3, 5, 6, 7 und 8 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 BauNVO unzulässig.
2. Eine Mindestgröße von Grundstücken im Mischgebiet (MI) ist nicht festgesetzt.

Hinweise

1. Die textlichen Festsetzungen Nr. 5 und 6 des Bebauungsplanes Nr. 48 „Lärchenweg“ gelten unverändert auch für diesen Änderungsplan.
2. Das Siedlungsgebiet der Stadt Münster liegt zwischen den Truppenübungsplätzen Münster-Nord und Münster-Süd. Im gesamten Stadtgebiet ist daher mit militärischen Lärmimmissionen zu rechnen.



STADT MÜNSTER

**Bebauungsplan Nr. 48
der Stadt Münster
„Lärchenweg“
-2. Änderung-
(gem. § 13a Baugesetzbuch)**

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Münster diesen Bebauungsplan Nr. 48 „Lärchenweg“, -2. Änderung-, als Satzung beschlossen.

Münster, den 30.9.2010

Wötle
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss sowie Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Lärchenweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchzuführen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. §§ 2 Abs. 1 S. 2 und 13a Abs. 3 BauGB am 29.01.2010 in der Böhme-Zeitung bekannt gemacht. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 27.01.2010 gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 18.02.2010 gegeben.

Münster, den 14.12.2010

Wötle
Bürgermeister

Entwurfsverfasser

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Lärchenweg“ wurde ausgearbeitet vom Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Münster.

Münster, den 14.12.2010

[Signature]
Erster Stadtrat